



---

## Informationen und Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Coburger Justiz ist auch während der Corona-Pandemie weiterhin für Sie und Ihre Rechtsangelegenheiten da.

Die Entwicklung im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus ist äußerst dynamisch, so dass sich auch kurzfristig Veränderungen ergeben können. Informieren Sie sich bitte dazu auf der Homepage des Landgerichts Coburg unter:

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/coburg/> und auf

den Seiten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz unter:

<https://www.justiz.bayern.de/service/corona/>

Bitte helfen auch Sie mit, dass es uns in Deutschland gelingt, die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus einzudämmen.

### **So können Sie mithelfen:**

Verlegen Sie bitte die nicht eiligen oder sonst aufschiebbaren Rechtsgeschäfte auf einen späteren Zeitpunkt.

Kommunizieren Sie nach Möglichkeit mit der Justiz schriftlich, telefonisch, per Telefax oder mittels des elektronischen Rechtsverkehrs. Näheres zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter:

<https://www.justiz.bayern.de/service/elektronischer-rechtsverkehr/>

Beachten Sie aber bitte, dass Rechtshandlungen per E-Mail leider derzeit weder zulässig noch wirksam sind!

## Betreten der Justizgebäude

Sie dürfen die Gebäude der Coburger Justiz in der Ketschendorfer Str. 1 und in der Heiligkreuzstr. 22 **nicht betreten**, wenn Sie oder Ihre Begleitpersonen

- positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) getestet wurden oder auf behördliche Anordnung einer Quarantäne unterliegen.

Dies gilt für die Dauer der Krankheit bzw. Quarantäne;

- oder Atemwegsprobleme oder unspezifische Allgemeinsymptome (zum Beispiel Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Niesen, Schnupfen, Fieber ab 37,5 Grad, Kopf- oder Gliederschmerzen) haben;
- oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 **Erkrankten** hatten;
- oder sich in den letzten 14 Tagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hatten.

**Gehören Sie selbst zu diesem Personenkreis, haben aber eine gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Ladung erhalten, beachten Sie bitte:**

Gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Ladungen ist grundsätzlich Folge zu leisten (vgl. hierzu die der Ladung beigefügte Belehrung)!

Nehmen Sie bitte so früh wie möglich telefonisch, schriftlich, per Fax oder mittels elektronischen Rechtsverkehres (bitte nicht per E-Mail) Kontakt auf zu dem Aussteller der Ladung (Richter/in, Staatsanwalt/-anwältin, Rechtspfleger/in, Bewährungshelfer/in). Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie in der Ladungsverfügung. Beachten Sie bitte unbedingt dessen/deren eventuelle weitere Anordnungen.

Entsprechend ist für **Pressevertreter oder Pressevertreterinnen** zu verfahren, soweit diese beabsichtigen, über konkrete Verfahren zu berichten; im Übrigen ist bei Pressevertretern die Entscheidung des Pressesprechers oder der Dienstleitung herbeizuführen.

Ferner müssen Besucher und Beteiligte (mit Ausnahme von Justizangehörigen) eine **Selbstauskunft** ausfüllen, um evtl. auch aufgrund dieser Angaben risikobehaftete Personen zurückweisen zu können. Die Selbstauskünfte werden ausschließlich zum Zweck der Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erhoben und werden vernichtet, sobald sie hierfür nicht mehr benötigt werden, spätestens vier Wochen nach dem Gerichtsbesuch.

Die Selbstauskunft können Sie bereits vor dem Gerichtsbesuch herunterladen und ausfüllen.

Bitte nutzen Sie bereits beim Betreten der Gebäude die **Desinfektionsmittelspender**.

## **Mund-Nasen-Bedeckung**

Ab dem 11. Mai 2020 gilt: Ab Betreten der Gebäude haben alle Besucher, auch Verfahrensbeteiligte, Rechtsanwälte, ehrenamtliche Richter und Polizeibeamte, eine Mund-Nasen-Bedeckung, zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist grundsätzlich selbst mitzubringen.

Hierbei gilt:

- Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung, aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
- Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

Im Sitzungssaal entscheidet der zuständige Vorsitzende aufgrund der sitzungspolizeilichen Gewalt nach § 176 GVG über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Grundsätzlich gilt das Vermummungsverbot nach § 176 Abs. 2 GVG. Hiervon kann der Vorsitzende aus Gründen des Gesundheitsschutzes in richterlicher Unabhängigkeit Ausnahmen gestatten oder generell das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen während der mündlichen Verhandlung anordnen, etwa weil Beteiligte einer Risikogruppe angehören.

## **Aufenthalt in den Justizgebäuden**

Beachten Sie in den Justizgebäuden bitte die allgemeine Hygienemaßnahmen:

- Abstand halten (mindestens 1,5 Meter)
- engen Körperkontakt mit offensichtlich erkrankten Personen meiden
- Verzicht auf das übliche Händeschütteln
- Berührung des eigenen Gesichts mit ungewaschenen Händen vermeiden
- häufiges und ausgiebiges Händewaschen mit Seife und
- Nutzung der Desinfektionsmittel
- Benutzung von Einmaltaschentüchern zum Husten und Niesen – alternativ: Niesen und Husten in die Ellenbeuge.

Aufzüge dürfen nur einzeln benutzt werden.

Bitte denken Sie daran, die Präsidentin des Landgerichts oder die Geschäftsleitung des Landgerichts unverzüglich zu verständigen, falls Sie oder Ihre Begleitpersonen innerhalb der kommenden zwei Wochen positiv auf COVID-19 getestet werden sollten. Die Kontaktdaten finden Sie u. a. auf der Homepage dieses Gerichts (siehe oben).

## **Besondere Hinweise zu Verhandlungen und Anhörungen**

Ob und wann Gerichtstermine stattfinden, entscheiden die Richterinnen und Richter in Ausübung ihrer richterlichen Unabhängigkeit und in Ansehung ihrer richterlichen Pflichten. Wenn Sie unsicher sind, ob Sie zu einem Termin erscheinen müssen, so nehmen Sie umgehend Kontakt mit der zuständigen Geschäftsstelle auf. Die Telefonnummer finden Sie auf Ihrer Ladung.

Gerichtsverhandlungen bleiben dort, wo es die Prozessordnung so vorsieht, weiter öffentlich. Entscheidungen, welche die einzelnen Sitzungen und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal betreffen, treffen jeweils die Vorsitzenden. Nach den Gegebenheiten vor Ort wird in der Regel die Zahl der Zuschauer und/oder die Sitzordnung so beschränkt, dass eine Ansteckungsgefahr im Publikumsbereich reduziert wird. Auch bauliche Veränderungen der Sitzungssäle werden zu Ihrem Schutz vorgenommen.

---